

Inhaltsverzeichnis

1.	Inventarisationsverfahren	2
1.1	Zuständige Behörden	2
1.1.1	Inventurbehörde	2
1.1.2	Kantonales Steueramt	2
1.1.3	<i>Bezirksgerichtspräsidium</i>	2
1.2	Aufnahme der Tätigkeit der Inventurbehörde	3
1.2.1	Von Amtes wegen	3
1.2.2	<i>Auf behördliches Begehren</i>	3
1.2.3	<i>Auf privates Begehren</i>	3
1.3	Tätigkeiten der Inventurbehörde	3
1.3.1	Ermittlung der Kontaktperson	3
1.3.2	Orientierung der Kontaktperson	3
1.3.3	<i>Todesfallmeldung ans Bezirksgericht</i>	4
1.3.4	Siegelung	4
1.3.5	Sicherstellung	4
1.3.6	<i>Einreichung von letztwilligen Verfügungen (Testamente / Erbverträge)</i>	4
1.3.7	<i>Ausfertigung des Verzeichnisses der gesetzlichen Erben (Erbenverzeichnis)</i>	5
1.3.8	<i>Antrag auf Erbenruf</i>	5
1.3.9	<i>Antrag auf öffentliche Auskündigung der letztwilligen Verfügung</i>	5
1.3.10	<i>Antrag auf Erbschaftsverwaltung</i>	5
1.3.11	<i>Beistandschaft</i>	5
1.3.12	<i>Antrag auf ein Sicherungsinventar</i>	6
1.3.13	Datenerhebung (Inventaraufnahme)	6
1.3.14	Ausfertigung und Versand des Inventars	6
1.3.15	Ausfertigung und Versand der Veranlagung	7
1.3.16	<i>Rechnungsstellung</i>	7
1.3.17	Steuermeldungen	7
1.3.18	Inventar- und Schenkungskontrolle (§ 58 StGV)	8

1. Inventarisationsverfahren

Vorbemerkung:

Die nachfolgend in Kursivschrift gehaltenen Ausführungen sind nicht dem Kompetenzbereich des Kantonalen Steueramts, sondern demjenigen der Gemeinden (Inventurämter) und/oder der Bezirksgerichte zuzuordnen. Aus diesem Grund erfolgt keine Aktualisierung durch das Kantonale Steueramt mehr (letzte Aktualisierung am 7. März 2016).

1.1 Zuständige Behörden

1.1.1 Inventurbehörde

1.1.1.1 Funktionale Zuständigkeit

Für die Errichtung der Nachlassinventare ist eine Abordnung des Gemeinderates oder eine vom Gemeinderat bezeichnete Amtsstelle zuständig (§ 215 Abs. 2 [StG](#)). Beanstandungen im Inventarverfahren können mittels Aufsichtsbeschwerde gerügt werden.

1.1.1.2 Örtliche Zuständigkeit

Hatte die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz ist die Wohnsitzgemeinde für die Errichtung des Nachlassinventars zuständig (§ 215 Abs. 1 StG). Ist infolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit (verstorbene Person mit letztem ausserkantonalem Wohnsitz verfügt über unbewegliches Vermögen im Kanton) eine Steuerpflicht im Kanton Aargau gegeben, so ist die Inventurbehörde am Ort der gelegenen Sache zuständig (§ 215 Abs. 1 StG). Allerdings muss in solchen Fällen grundsätzlich kein Inventar aufgenommen werden; die Veranlagung der Erbschaftssteuer mit interkantonaler Steuerauscheidung wird dabei direkt durch das Kantonale Steueramt, Rechtsdienst, Bereich Erbschafts- und Schenkungssteuern, ausgefertigt.

1.1.2 Kantonales Steueramt

Das Kantonale Steueramt hat durch eigene Erhebungen die Richtigkeit des Steuerinventars zu prüfen, es gegebenenfalls zu berichtigen oder es zu diesem Zwecke an die Inventurbehörde zurückzuweisen (§ 216 Abs. 2 StG). Dem Kantonalen Steueramt stehen dabei dieselben Befugnisse zu wie der Inventurbehörde. Mit diesem Kontrollmechanismus soll eine rechtsgleiche Praxis im Inventarwesen in den aargauischen Gemeinden sichergestellt werden.

1.1.3 Bezirksgerichtspräsidium

Das Bezirksgerichtspräsidium ist zuständig für

- die Anordnung und Prüfung der Erbschaftsinventare (§ 75 [EGZGB](#)),
- die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen (Art. 556 [ZGB](#)),
- die Anordnung von Erbenrufen (§ 73 [EGZGB](#)) und Erbschaftsverwaltungen (§ 73 [EGZGB](#)),
- die Ausstellung von Erbbescheinigungen (Art. 559 Abs. 1 [ZGB](#), § 72 [EGZGB](#)),

- *die erbrechtlichen Belange, sofern die verstorbene Person in einer aargauischen Gemeinde heimatberechtigt war, ihren letzten Wohnsitz im Ausland hatte und sich die ausländische Behörde mit ihrem Nachlass nicht befasst (Art. 87 Abs. 1 [IPRG](#)).*

1.2 Aufnahme der Tätigkeit der Inventurbehörde

1.2.1 Von Amtes wegen

- Wenn eine volljährige Person mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde stirbt.
- Wenn ein minderjähriges Kind mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde stirbt und Vermögen besitzt.

1.2.2 Auf behördliches Begehren

- *Wenn vom Bezirksgerichtspräsidium ein Inventar angeordnet wird. Die Mitteilung dieser Anordnung verpflichtet die Inventurbehörde zur Inventaraufnahme (§ 12 [VNI](#)).*
- *Wenn die auswärtige Wohnsitzgemeinde um Inventarisierung der in der Gemeinde befindlichen Vermögenswerte einer verstorbenen Person nachsucht.*

1.2.3 Auf privates Begehren

- *Wenn eine erbberechtigte Person gemäss den Voraussetzungen nach Art. 86 ff. IPRG Antrag um Inventaraufnahme stellt.*

1.3 Tätigkeiten der Inventurbehörde

1.3.1 Ermittlung der Kontaktperson

Der Todesfall wird in der Regel von den Angehörigen bei der zuständigen Gemeindebehörde persönlich gemeldet. Anlässlich dieses Gesprächs ist abzuklären, wer Kontaktperson aus dem Kreis der Erbberechtigten ist beziehungsweise wer die Erbberechtigten vertritt oder ob eine wilensvollstreckende Person eingesetzt wurde. Letzteres geht einzig aus allenfalls vorhandenen letztwilligen Verfügungen hervor und kann beim zuständigen Bezirksgericht nachgefragt werden. Das Gemeindesteuernamt ist entsprechend zu orientieren, damit die Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" an die Kontaktperson zugestellt werden kann.

1.3.2 Orientierung der Kontaktperson

Die Kontaktperson ist über den Ablauf des Inventarisationsverfahrens zu informieren. Wichtig sind insbesondere Hinweise über die Verfügungssperre (vgl. Anhang "Sicherungsmassnahmen"), die Erbschaftsinventare und die Möglichkeit zur Ausschlagung der Erbschaft. Das Dokument "Informationsblatt zum Inventarisationsverfahren" (vgl. Anhang) ist auszuhändigen beziehungsweise zuzustellen.

1.3.3 Todesfallmeldung ans Bezirksgericht

Das Bezirksgericht ist zwingend und unaufgefordert mit einer Todesfallmeldung zu bedienen. In Abhängigkeit der gemeindeinternen Organisation ist diese Aufgabe unter Umständen von der Einwohnerkontrolle wahrzunehmen.

1.3.4 Siegelung

Die Siegelung (§ 212 Abs. 2 [StG](#); §§ 8–10 [VNI](#)) ist eine weit schärfere Massnahme als die Verfügungssperre. Sie verhindert den Zugang der erbberechtigten Personen und Dritter zum Vermögen der verstorbenen Person, solange das Inventar nicht abgeschlossen ist.

1.3.4.1 Die Siegelung zur Sicherung des Steuerinventars

In folgenden Fällen drängt sich bei der Aufnahme eines Steuerinventars die Siegelung des Nachlasses auf (§ 8 Abs. 2 VNI):

- Wenn Gefahr besteht, dass Teile des Nachlasses der Inventaraufnahme entzogen werden.
- Wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass die verstorbene Person ihre Steuerpflicht nicht richtig erfüllt hat.

1.3.4.2 Die Siegelung zur Sicherung der Erbschaftsinventare

*Zur Sicherung der Erbschaftsinventare hat die Siegelung zu erfolgen **innerhalb von 3 Tagen seit dem Todesfall zu erfolgen** (§ 14 Abs. 2 VNI):*

- *Wenn es eine erbberechtigte Person verlangt.*
- *Wenn keine erbberechtigten Angehörigen erreichbar sind und nicht erbberechtigte Personen zu Vermögenswerten der verstorbenen Person Zutritt haben.*

Weitere Informationen zum Thema Siegelung finden sich im Anhang "Sicherungsmassnahmen".

1.3.5 Sicherstellung

Hat eine steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer gefährdet, kann die Bezugsbehörde auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrags jederzeit Sicherstellung verlangen (§ 232 Abs. 1 StG). Bezugsbehörde für Erbschafts- und Schenkungssteuern ist der Gemeinderat (§ 150 Abs. 1 StG).

1.3.6 Einreichung von letztwilligen Verfügungen (Testamente / Erbverträge)

Die Inventurbehörde ist in jedem Falle verpflichtet, vorgefundene letztwillige Verfügungen dem Bezirksgerichtspräsidium vorzulegen (Art. 556 [ZGB](#)). Dies gilt auch für letztwillige Verfügungen, die von der Inventurbehörde oder den erbberechtigten Personen als ungültig betrachtet werden. Mit der Eröffnung der letztwilligen Verfügungen (Art. 557 ZGB) beginnt die Frist für die Geltendmachung einer allfälligen Ungültigkeits- oder Herabsetzungsklage zu laufen (Art. 533 ZGB).

1.3.7 Ausfertigung des Verzeichnisses der gesetzlichen Erben (Erbenverzeichnis)

Das Verzeichnis der gesetzlichen Erben wird anhand der Auszüge über den registrierten Familienstand, welche beim Zivilstandsamt am Heimatort der verstorbenen Person anzufordern sind, ausgefertigt.

Bei unklaren Verhältnissen ist das weitere Vorgehen (Erbenruf, Auskündigung; vgl. nachfolgende Ziffern) mit dem zuständigen Bezirksgerichtspräsidium abzusprechen. In der Praxis akzeptieren einzelne Bezirksgerichte eidesstattliche Erklärungen von nahestehenden Personen. Im Weiteren wird auf das Kreisschreiben des Obergerichts über die [Ausstellung von Erbbescheinigungen](#) sowie den dazugehörigen [Anhang](#) mit 33 Muster-Erbenverzeichnissen verwiesen.

1.3.8 Antrag auf Erbenruf

Ist die Inventurbehörde im Ungewissen, ob die verstorbene Person erbberechtigte Personen hinterlassen hat oder nicht, oder ob ihr alle erbberechtigten Personen bekannt sind, so sind die Berechtigten in angemessener Weise öffentlich aufzufordern, sich binnen Jahresfrist zum Erbgang zu melden (Art. 555 [ZGB](#)). Dieser sogenannte Erbenruf ist durch den Gemeinderat beim Bezirksgerichtspräsidium zu beantragen (§ 73 [EGZGB](#)).

1.3.9 Antrag auf öffentliche Auskündigung der letztwilligen Verfügung

Ist der Aufenthaltsort von an der Erbschaft berechtigten Personen (gesetzliche oder eingesetzte Erbberechtigte, legatsberechtigte Personen oder willensvollstreckende Personen) unbekannt, so ist beim Bezirksgerichtspräsidium die öffentliche Auskündigung der letztwilligen Verfügung zu beantragen (Art. 558 Abs. 2 [ZGB](#)).

1.3.10 Antrag auf Erbschaftsverwaltung

Die Erbschaftsverwaltung (Art. 554 [ZGB](#)) ist unter folgenden Voraussetzungen anzuordnen:

- Wenn eine erbberechtigte Person dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, sofern es ihre Interessen erfordern.
- Wenn keiner der Ansprechpartner sein Erbrecht genügend nachzuweisen vermag oder das Vorhandensein von erbberechtigten Personen ungewiss ist.
- Wenn nicht alle Erbberechtigten der verstorbenen Person bekannt sind.
- Wenn Leben oder Tod einer erbberechtigten Person, weil diese verschwunden ist (Art. 548 [ZGB](#)), auf den Zeitpunkt des Erbgangs nicht nachgewiesen werden kann.
- Noch weitere besondere Fälle (zum Beispiel Art. 490 Abs. 3 [ZGB](#)), die aber vom Bezirksgerichtspräsidium zu beachten sind.

Zuständig für die Aussprechung dieser Massnahme ist auf Antrag des Gemeinderats das Bezirksgerichtspräsidium (§ 73 [EGZGB](#)).

1.3.11 Beistandschaft

Eine Beistandschaft ist auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen durch das zuständige Familiengericht (ab 1. Januar 2013; vorher: Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde) anzuordnen, soweit dies das Gesetz besonders vorsieht oder in den gemäss Art. 392 und 393 [ZGB](#) genannten Fällen.

1.3.12 Antrag auf ein Sicherungsinventar

Wenn eine erbberechtigte Person zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht, ist durch das Bezirksgerichtspräsidium ein Sicherungsinventar anzuordnen (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 [ZGB](#)). In solchen Fällen hat die Inventurbehörde dem Bezirksgerichtspräsidium unaufgefordert ein Verzeichnis der gesetzlichen Erben zuzustellen verbunden mit dem Antrag auf Anordnung eines Sicherungsinventars.

Weitere, nicht mehr aktualisierte Ausführungen zu den Erbschaftsinventaren (öffentliches Inventar, Sicherungsinventar) finden sich im Register 2, Anhang "Das Inventar, Version 2015, inkl. Ausführungen zu Erbschaftsinventaren", unter Ziffer 2.5.4 f.

1.3.13 Datenerhebung (Inventaraufnahme)

Der notwendige Datenumfang variiert je nach gewählter Inventarart und umfasst insgesamt folgende Dokumente bzw. Informationen:

- Verzeichnis der gesetzlichen Erben (Erbenverzeichnis)
- Verzeichnis der erbberechtigten Personen (Erbbescheinigung)
- Ehe- und Erbverträge, letztwillige Verfügungen (Testamente)
- Steuererklärung "unterjährig"
- Steuerveranlagung "unterjährig"
- geprüftes Wertschriftenverzeichnis inkl. Saldomeldungen per Todestag
- Bankauszug / Auszug PostFinance
- Auszug aus dem Klientenkonto bei der Amtsvormundschaft
- gezieltes Nachfragen bei der Kontaktperson nach Bargeld, wertvollen Sachgegenständen (ggf. Schätzung oder Hausratpolice einverlangen) usw.
- Auszüge aus den Steuerkonti (STAG¹-Ausdruck, Report 325, Code 4)
- Dokumente zu Versicherungsleistungen

Konkrete Ausführungen und das Vorgehen in Spezialfällen sind dem Anhang "Datenerhebung" zu entnehmen.

1.3.14 Ausfertigung und Versand des Inventars

Ausführungen zur Wahl der Inventarart sowie zur Ausfertigung und zum Versand der Inventare finden sich im Register 2 "Das Inventar".

¹ Steuerbezug Aargauer Gemeinden

1.3.15 Ausfertigung und Versand der Veranlagung

Ausführungen zur Ausfertigung der Veranlagungen finden sich im Register 10 "Veranlagung: Anleitung und Muster". Ausführungen zum Versand der Veranlagungen finden sich im Register 2 "Das Inventar" bei der jeweiligen Inventarart.

1.3.16 Rechnungsstellung

1.3.16.1 Rechnungsstellung betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuern

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern werden in der Regel auf Anweisung des Inventuramts durch das Gemeindesteueramt mittels Steuer-Applikation STAG² erfasst. Die Steuerfaktoren werden an die Druckzentrale übermittelt, wo der Ausdruck der Rechnungen periodisch erfolgt. Diese werden sodann ans Gemeindesteueramt zurückgeschickt, wo eine Überprüfung und anschliessend der Versand an die Steuerpflichtigen erfolgt.

Die Eröffnung der Veranlagung erfolgt in einigen Gemeinden gleichzeitig mit dem Versand der Rechnungen. Dieses Vorgehen hat den Nachteil, dass sich der Versand der datierten und unterzeichneten Veranlagungen um mehrere Tage bis Wochen verzögert, da der Ausdruck der Rechnungen pro Gemeinde nur periodisch erfolgt. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Pflichtigen ihre Steuerschulden nach Erhalt der Veranlagung möglichst schnell begleichen wollen. Insofern stösst das Warten auf die Rechnung oftmals auf Unverständnis. Ein Umstand, der für den gleichzeitigen Versand von Veranlagung und Rechnung spricht.

1.3.16.2 Rechnungsstellung betreffend Inventarkosten (inklusive Erbenverzeichnisse)

Die Inventarkosten können gemäss §§ 2 und 2a des Dekrets über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden [GGebD] vom 28.10.1975 (Teilrevision in Kraft seit 1.7.2011) in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten für die Auszüge über den registrierten Familienstand (vormals Familienscheine) und die Ausfertigung der Erbenverzeichnisse können entweder den Erben oder aber dem Bezirksgericht (wenn dieses ein Erbenverzeichnis angefordert hat) gemäss § 10 GGebD in Rechnung gestellt werden.

Sodann hat die für die Inventarisierung zuständige Gemeinde das Recht, im Zusammenhang mit Sicherungsinventaren eine Sicherungsgebühr einzufordern, sofern das im Inventar ausgewiesene Reinvermögen den Betrag von 10'000 Franken übersteigt (vgl. § 7 GGebD).

1.3.17 Steuermeldungen

Im Zusammenhang mit der Veranlagung von Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie von allfälligen Einkommenssteuern sind folgende Meldungen vorzunehmen:

1.3.17.1 Lebzeitige unentgeltliche Zuwendungen

Sobald das Gemeindesteueramt auf Grund der Steuerakten von einer lebzeitigen unentgeltlichen Vermögenszuwendung (Schenkung, Erbvoempfang) Kenntnis erhält, ist der Inventurbe-

² Steuerbezug Aargauer Gemeinden

hörde am Wohnsitz der vermögensabtretenden Person eine entsprechende Meldung zu erstatten.

1.3.17.2 Erbrechtliche Übertragung von aargauischen Liegenschaften bei ausserkantonalem Wohnsitz

Hatte die verstorbene Person ausserkantonalen Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland und war sie gleichzeitig Eigentümerin von im Kanton Aargau gelegenem Grundeigentum, so ist dem Kantonalen Steueramt, Sektion Rechtsdienst, Bereich Erbschafts- und Schenkungssteuern, für die Ausfertigung einer Veranlagung mit Steuerauscheidung Meldung zu erstatten. Die Meldung umfasst die unterjährigen Steuerakten (Steuererklärung, Steuerveranlagung und Steuerauscheidung).

1.3.17.3 Erbrechtliche Vermögensanfälle und einkommenssteuerwirksame Zuwendungen

Das Steueramt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person ist von der Inventurbehörde mit einem Steuerinventar gegebenenfalls samt Erbsteuerveranlagung zu bedienen (vgl. Register 2 "Das Inventar"). Das Steueramt ist verpflichtet, den Steuerämtern am Wohnsitz der erb- beziehungsweise legatsberechtigten Personen sowie am Wohnsitz der mit einkommensteuerwirksamen Zuwendungen bereicherten Personen Meldung über die Vermögensanfälle zu erstatten. Damit wird die ordnungsgemässe Weiterbesteuerung sichergestellt.

1.3.18 Inventar- und Schenkungskontrolle (§ 58 [StGV](#))

Die Inventurämter führen eine Kontrolle über sämtliche Todesfälle und lebzeitigen Zuwendungen. Davon ausgenommen sind einzig die Todesfälle von minderjährigen Personen, sofern deren hinterlassenen Aktiven den Betrag von 25'000 Franken nicht übersteigen. Für jeden erfassten Fall ist ein Stammbblatt zu erstellen, welches vom verantwortlichen Mitarbeiter zu unterzeichnen und dem Dossier beizulegen ist.

Ein entsprechendes Formular (Inventarkontrolle_V16.xls) findet sich als Anhang zum Register 1 RI, eine Anleitung zum Formular unter Ziffer 3.3.3 RI.